

Reglement über die Entschädigungen für Behörden und Kommissionen

(Entschädigungsreglement)

vom 1. Januar 2019

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand und Geltungsbereich § 1 ¹ Dieses Reglement regelt die maximalen Entschädigungen für Behörden, Kommissionen und Beiräte.

² Pfarrpersonen und Angestellte der Kirchgemeinde Hirzenbach, die in ihrer beruflichen Funktion in einer Behörde oder Kommission mitwirken, werden nur dann nach diesem Reglement entschädigt, wenn ihre Beanspruchung nicht als Arbeitszeit erfasst und entlohnt wird.

Sitzungs- und Taggelder § 2 ¹ Den Behörden- und Kommissionsmitgliedern im Sinne von § 1 werden für ihre Beanspruchungen folgende Sitzungs- und Taggelder ausgerichtet:

- a) für Sitzungen, die mindestens 1 Stunde dauern CHF 100
- b) für Sitzungen, die mindestens 3 Stunden dauern CHF 150
- c) für Sitzungen, die mindestens 4 Stunden dauern CHF 200
- d) Taggeld (ab 6 Stunden) CHF 300

² Für das Präsidium an Sitzungen von Kommissionen wird ein doppeltes Sitzungsgeld ausgerichtet. Hiervon ausgenommen ist das Präsidium der Kirchenpflege.

³ Für die Protokollführung an Sitzungen von Kommissionen werden CHF 50.00 ausgerichtet.

Stellvertretungen § 3 Für Vertretungen bei Abwesenheiten oder Indispositionen mit einer Dauer von mindestens zwei Monaten hat die Stellvertretung Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

Massgeblicher Zeitaufwand § 4 Für die Berechnung von Sitzungs- und Taggeldern kommt jeweils nur die Zeit in Betracht, die das Behördenmitglied an protokollierten oder mit Aktennotizen hinterlegten Sitzungen, Konferenzen, Besichtigungen und dergleichen aufgewendet hat, nicht aber der Zeitaufwand für Vorbereitungsarbeiten sowie für die Abfassung von Berichten und Anträgen.

2. Besondere Bestimmungen

Kirchenpflege § 10 ¹ Nebst den Sitzungs- und Taggeldern wird pro Amtsjahr eine Grundentschädigung von CHF 2'000 ausgerichtet.

² Für folgende Funktionen werden jährliche Zulagen ausgerichtet:

a) Präsidium	CHF 12'000
b) Liegenschaftsverwaltung	CHF 5'000
c) Gutsverwaltung	CHF 12'000
d) Aktuariat und Archiv	CHF 6'000
e) Vizepräsidium	CHF 1'000
f) Spendgutverwaltung	CHF 1'000

Rechnungsprüfungskommission § 11 ¹ Nebst den Sitzungs- und Taggeldern wird pro Amtsjahr für das Präsidium eine Grundentschädigung von CHF 2'000 und für die Protokollführung von CHF 1'000 ausgerichtet.

Abgeltung besonders grosser Beanspruchungen § 12 Für die Abgeltung von besonders grossen Beanspruchungen einzelner Mitglieder der Kirchenpflege oder von Spezialkommissionen steht ein maximaler jährlicher Betrag von CHF 15'000 zur Verfügung. Die Zuteilung eines solchen Betrages erfolgt mit begründetem Beschluss der Kirchenpflege.

3. Schlussbestimmung

Inkrafttreten und Aufhebung von Erlassen § 13 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft vorbehältlich der Bewilligung durch die Kirchgemeindeversammlung vom 14. April 2019. Gleichzeitig werden sämtliche widersprechenden Regelungen der Kirchgemeinde aufgehoben. Angenommen durch die KGV am 14. April 2019 Revidiert und durch die KGV am 27. Oktober 2019 angenommen